



Merkblatt

**für die Anzeige bergtechnischer Arbeiten
in und an unterirdischen Hohlräumen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gesetzliche Grundlage und Hinweise	2
1.1 Allgemeine Anforderungen an bergtechnische Arbeiten	2
1.2 Spezielle Anforderungen an bergtechnische Arbeiten	2
2 Allgemeine Angaben zum Objekt.....	3
3 Spezielle Angaben zu den Arbeiten.....	3
4 Einzureichende Anlagen.....	5

1 Gesetzliche Grundlage und Hinweise

Dieses Merkblatt stellt Hinweise und Forderungen seitens der zuständigen Behörde für die in § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191), festgeschriebene Anzeigepflicht für bergtechnische Arbeiten an und in unterirdischen Hohlräumen zusammen. Es soll dem Anzeigepflichtigen als Leitfaden für die Erstellung einer Anzeige dienen.

Die hier getroffenen Regelungen gelten für Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen gemäß § 2 Abs. 1 SächsHohlVO, soweit diese nicht dem Bundesberggesetz unterliegen. Sie bezeichnen die einheitlich für den Freistaat Sachsen aufgestellten Anforderungen für die Erstellung einer Anzeige i.S.v. § 6 Abs. 1 SächsHohlVO.

Die Regelungen erstrecken sich insbesondere auf die Erkundung und Verwahrung von Schächten und vergleichbaren Tagesöffnungen sowie auf tagesnahe Grubenbaue (Strecken, Stolln und Abbaue) und Tagesbrüche des Altbergbaus.

Zu den vergleichbaren Tagesöffnungen zählen Überhauen, Gesenke, Schürfe, Schachtbohrungen u. a. Hohlräume, die auf Grund ihrer Abmessungen (Teufe, Querschnitt) den Einsatz spezieller Technologien (Bergsicherungsarbeiten) erforderlich machen.

Die Anzeige beim Sächsischen Oberbergamt hat 1 Monat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

Die für die Anzeige bergtechnischer Arbeiten erforderlichen Angaben sind unter Punkten 2 und 3 aufgeführt. Sie sollen informativ und in kurzer Form erfolgen. Wo möglich, sollte zur Vermeidung von Doppelarbeit auf bereits im Sächsischen Oberbergamt vorliegende Unterlagen (Rahmentechnologien) verwiesen werden. Dabei soll die Fundstelle jeweils konkret angegeben werden. Auf detaillierte Ausführungen, die z. B. der als Anlage beigefügten Planungsunterlage entnommen werden können, kann verzichtet werden. Bei Objekten des Wismutaltbergbaus, die im Rahmen des VA Altwismut verwahrt werden, ist generell die Ausführungsplanung als Anlage beizufügen.

Die Anzeige bergtechnischer Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen / Grubenbauen ist grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen oder durch das baubegleitende Ingenieurbüro zu erbringen. Die jeweiligen Auftraggeber weisen in geeigneter Weise und rechtzeitig auf die Pflicht zur Anzeige von bergtechnischen Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen / Grubenbauen hin. Eine Abstimmung mit dem Sächsischen Oberbergamt über den genauen Umfang und Inhalt der Anzeige sollte vor dem Einreichen der Anzeige prinzipiell immer erfolgen. Für die Bearbeitung der Anzeige sind **mindestens** die in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Angaben (soweit zutreffend und sinnvoll) notwendig.

1.1 Allgemeine Anforderungen an bergtechnische Arbeiten

Um bei der Durchführung der Arbeiten auf den Baustellen des Altbergbaus die Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter mit Sicherheit zu gewährleisten, haben die bergtechnischen Arbeiten und insbesondere die Verwahrung von Schächten und vergleichbaren Tagesöffnungen sowie Grubenbauen auf der Grundlage von allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den jeweils gültigen Arbeitsschutzvorschriften zu erfolgen.

1.2 Spezielle Anforderungen an bergtechnische Arbeiten

Fördertechnische Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln und Stand der Sicherheitstechnik so errichten, zu betreiben und zu überprüfen bzw. zu warten, dass sie den im Betriebsregime auftretenden Beanspruchungen gewachsen

sind und dass Leben und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Überwachung der Anlagen nicht gefährdet werden.

Das Sächsische Oberbergamt behält sich vor, für fördertechnische Anlagen, die u. a. für Personentransport ausgelegt sind, eine Überprüfung und Freigabe durch einen Sachverständigen in Anlehnung an §§ 30 bis 32 der SächsBergVO zu fordern.

Vor jeder Inbetriebnahme einer Anlage auf der Baustelle ist die Freigabe durch den vom Betrieb beauftragten Sachkundigen durchzuführen und aktenkundig zu machen.

2 Allgemeine Angaben zum Objekt

- Genaue Bezeichnung des unterirdischen Hohlraumes / Grubenbaus;
- Schadstellennummer (wird vom Sächsischen Oberbergamt vergeben);
- Angaben zur genauen Lage und Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit;
- Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück, Grundeigentümer und soweit notwendig, getroffene Vereinbarungen oder Pacht- und Nutzungsverträge;
- Angaben zum Alter, zur Entstehungsgeschichte, zur Historie und zur bisherigen Nutzung des Objektes.

2.1 Angaben zur Geologie, Hydrogeologie und Hydrologie

2.2 Technische Angaben zum Zustand der Hohlräume (soweit bekannt und in den Unterlagen des Sächsischen Oberbergamtes noch nicht erfasst)

- Größe der Hohlräume, eigentliches/gesamtes Gefährdungspotential,
- Ausbauten und Einbauten,
- Standsicherheitsbetrachtungen,
- anderweitige Gutachten,
- vorhandenes Risswerk,

3 Spezielle Angaben zu den Arbeiten

- Anzeigender;
- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens, zuständige Niederlassung;
- Telefon, Fax, Email;
- Verantwortliche Fachkundige mit Telefon, Fax, Email;
- Aufsichtsführende Person und Vorarbeiter mit Telefon, Fax, Email.

3.1 Auftraggeber (soweit als AG nicht das Sächsische Oberbergamt fungiert):

- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner und Vertreter;
- Telefon, Fax, Email.

3.2 Bei ingenieurtechnischer Vorbereitung und Begleitung der Arbeiten:

- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner des Ingenieurbüros;
- Telefon, Fax, Email;

(Die Angaben sollen gegebenenfalls nach ingenieurtechnischer Vorbereitung und Begleitung getrennt erfolgen.)

3.3 Eventuelle Nachauftragnehmer:

- Vollständiger Name und Sitz sowie Ansprechpartner des Nachauftragnehmers;
- Telefon, Fax, Email;
- Verantwortliche Fachkundige mit Telefon, Fax, Email;
- Aufsichtsführende Person und Vorarbeiter mit Telefon, Fax, Email.

3.4 Allgemeine Erläuterungen der geplanten Arbeiten mit Angaben:

- Kurze allgemeine Beschreibung der Arbeiten;
- Zeitdauer der geplanten Arbeiten (Beginn, Ende, größere Pausen);
- Arbeitszeiten;
- Bewetterung;
- Wasserhaltung;
- Gefahren bei Standwasser, Standwasserbildungen;
- Sicherheit vor Steinfall aus der Kontur;
- Absturzsicherungen z.B. bei Schächten oder Gesenken;
- Fluchtwege;
- Verschlussicherheit der Baustellen gegen unbefugtes Betreten;
- u.a. sicherheitsrelevante Maßnahmen (z.B. Gasschutz, Kontrollen).

3.5 Angaben zur Verwahrung, Teuf-, Aufwältigungs-, Erkundungsarbeiten und Sanierungstechnologien:

- Allgemeine Angaben zu den Arbeiten (Durchführung, Endzustand etc.);
- Arbeitsablauf;
- Konkrete technische Beschreibung der Arbeiten, Profile, Ausbau, Einbauten, Verwahrungsbauwerke, Fahrung, Förderung u.a.;
- Verfüllbaustoffe;
- Geplante Bohrerkundungen;
- Verweis auf die jeweils gültigen Einzeltechnologien, soweit diese beim Sächsischen Oberbergamt als Rahmentechnologien vorliegen oder;
- Darstellung der anzuwendenden Technologien im Einzelnen (z. B. Fördereinrichtungen, Holzhängeausbau, Ausbau von horizontalen Grubenbauen, Getriebe, usw.)
- Statische Berechnungen für sicherheitsrelevante Belange, wie z. B.:
- Fördergerüst, Fördereinrichtung, Dreibein, Seile;
- Hängeausbau, Hängeeisen, Hängeseile;
- relevante Bühnen (z.B. Bohrbühnen);
- spezieller Ausbau (z.B. Tragfähigkeit der Kappeisen);
- Dimensionierung von Untertagebauwerken, Bauten gegen Standwasser, Abdeckplatten;
- (Bestandteil der Verwahrungsdokumentation) u. a.

3.6 Angaben zur eingesetzten Technik und/oder Materialien:

- Typenblätter;
- Nachweise von Typenprüfung, Baumusterprüfungen;
- EG-Konformitätserklärung;

- Prüfbescheide, Prüfnachweise;
- Zulassungen von Baustoffen u.a.

3.7 Sicherheit und Arbeitsschutz:

- Vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz von Anwohnern und Sachgütern;
- Umweltschutzmaßnahmen;
- spezielle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit;
- Arbeitsanweisungen;
- spezielle Belehrungen u. a. sicherheitliche Belange;
- Benennung der zuständigen Berufsgenossenschaft bei gewerblich ausgeführten Arbeiten;

und weitere wichtige Angaben zum Vorhaben.

3.8 Maßnahmen im Havariefall:

- Grubenrettung;
- Einleitung eines Rettungswerks;
- nächste Rettungsstelle, Feuerwehr, nächster Arzt, ggf. Grubenwehr;
- Aufstellung eines Havariemerkblattes (Notrufverzeichnis).

4 Einzureichende Anlagen

4.1 Allgemeine Unterlagen

- Übersichtskarten 1: 25.000 oder 1: 10.000 und Katasterplan mit eingezeichneter Lage und Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit;
- Lagepläne, Grundrisse und/oder Schnitte in geeignetem Maßstab des unterirdischen Hohlraums / Grubenbaus mit Eintragungen des Arbeitsbereichs;
- Evtl. zusätzliche Unterlagen, z.B. über bereits durchgeführte Standsicherheitsuntersuchungen, Abhandlungen zur Geologie oder zur Historie mit Angaben zum alten Ausbau oder zum bisherigen Zustand;
- Kopie von Pacht-, Nutzungs- oder Gestattungsverträgen, wie z.B. Vereinbarung mit Grundstückseigentümern, Gestattungsvertrag mit Forst u.a.;
- Bilder/Fotos soweit vorhanden;
- Havariemerkblatt (soweit bereits vorhanden);
- weitere aussagefähige Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne zum Objekt.

4.2 Spezielle Unterlagen zu den geplanten bergtechnischen Arbeiten

- Ausführungsplanung;
- Technische Unterlagen (Aus- und Einbauten, Verwahrungsbauwerke u.a.);
- Statische Berechnungen;
- Technologien und Ausbauregeln.